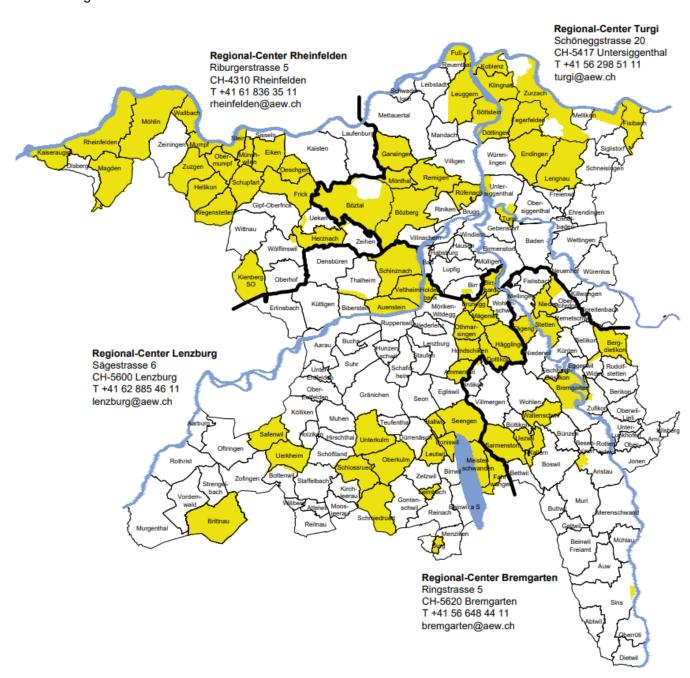


# Anhang C: Spezielle Bestimmungen der AEW Energie AG: Version 2023-01 Ergänzungen und Änderungen gegenüber dem koordinierten Text: Werkvorschriften CH (TAB)

# Standorte geographische Übersicht

Der objektbezogene Kontakt- und Korrespondenzverkehr ist direkt mit dem entsprechenden Regional-Center abzuwickeln.



# Inhalt

	g C: Spezielle Bedingungen der AEW Energie AG	
Stando	orte Geographische Übersicht	0
Notizer	η:	2
1.	Allgemeines	3
1.2	Geltungsbereich	3
2.	Meldewesen	3
2.1	Meldepflicht	3
2.4	Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme	3
2.5	Werkkontrollen	3
2.7	Stichprobenkontrollen	3
4.	Überstromschutz	3
4.1	Anschluss – Überstromunterbrecher	3
4.3	Steuer- Überstromunterbrecher	3
5.	Netz- und Hausanschlüsse	4
5.1	Erstellung des Netzanschlusses	4
5.3	Provisorische- und temporäre Netzanschlüsse	4
6.	Bezüger- und Steuerleitungen	4
6.2	Steuerleitungen	4
7.	Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen	4
7.1	Allgemeines	4
7.3	Private Elektrizitätszähler	4
7.4	Fernauslesung	5
7.5	Standort und Zugänglichkeit	5
7.6	Montage der Mess- und Steuerapparate	5
7.7	Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung	5
8.	Verbraucheranlagen	6
8.5	Wassererwärmer (Boiler)	6
8.6	Waschmaschinen, Wäschetrockner usw	6
8.8	Widerstandsheizungen	6
8.9	Wärmepumpen	
9	Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen	6
9.2	Kompensationsanlagen	6
10	Energieerzeugungsanlagen (EEA)	7
10.2	Meldepflicht an den VNB	7
10.3.	EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz	7
10.3.1	Technische Anschlussbedingungen	7
10.3.2	Messung	7
11	Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (USV)	8
11.1	Elektrische Energiespeicher	8
11.2	Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)	8
12	Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge	8
12.2	Allgemeines	8



AG-WV 2023-01, Anhang C / AEW Energie AG, Geschäftsbereich Netze / April 2023

12.3	Ansteuerbarkeit	9
13	Darstellungen, Schemen, Zeichnungen	10
20.	Toplinks	
	·	
Notiz	en:	

Seite 2 von 31 Vers. 01.04.2023



AG-WV 2023-01, Anhang C / AEW Energie AG, Geschäftsbereich Netze / April 2023

# 1. Allgemeines

# 1.2 Geltungsbereich

1.2 (2) Die AEW Energie AG (nachfolgend AEW) kann die vorliegende Vorschrift jederzeit dem aktuellen Stand der Technik anpassen, ändern oder ergänzen.

Sämtliche erwähnten Meldeformulare/ Formulare stehen auf unserer Homepage zur Verfügung (www.aew.ch/formulare).

#### 2. Meldewesen

# 2.1 Meldepflicht

2.1 (4) Alle Formulare sind per E- Mail dem jeweiligen zuständigen Regional-Center (geographische Übersicht, S.1) rechtzeitig einzureichen.

#### 2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

2.4 (2) Die Mess-, Steuer-, und Tarifapparate im Versorgungsgebiet der AEW werden durch die AEW oder der von ihr beauftragten Partnerfirma montiert oder demontiert.

Ansprechpartner für die Montage der Mess-, Steuer-, und Tarifapparate ist das geographisch zuständige Regional-Center.

Der Auftrag zur Montage oder Demontage erfolgt durch den Elektroinstallateur, mit dem Formular "Apparatebestellung".

Nach Eingang der Apparatebestellung wird sich die AEW oder die beauftragte Partnerfirma mit dem Installateur in Verbindung setzen, um den Montagetermin zu vereinbaren. Ab dem Zeitpunkt der Tarifapparate-Montage wird der Grundpreis pro Messapparat verrechnet. Dieser ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Die AEW behält sich vor, bei nicht vorschriftsgemässer Vorbereitung der Installation, eine Mängelbehebung zu verlangen und zusätzliche Aufwendungen dem Verursacher zu verrechnen.

#### 2.5 Werkkontrollen

2.5 (1) Werkkontrollen im Versorgungsgebiet der AEW werden durch die AEW oder der von ihr beauftragten Partnerfirma ausgeführt.

#### 2.7 Stichprobenkontrollen

2.7 (1) Stichprobenkontrollen im Versorgungsgebiet der AEW werden durch die AEW oder der von ihr beauftragten Partnerfirma ausgeführt.

# 4. Überstromschutz

#### 4.1 Anschluss – Überstromunterbrecher

4.1 (5) Für die Anschlussüberstromunterbrecher sind NH-Sicherungselemente zu verwenden. In HV-Eingangsfeldern sind **Sicherungselemente DIN-2 oder grösser** zu verwenden. Beim Einsatz von Leistungsschaltern muss der Einstellbereich plombierbar sein und die Einstelldaten müssen vor Ort beschriftet sein.

Andere Arten von Sicherungselementen und Überstromschutzsystemen sind mit der AEW abzuklären.

#### 4.3 Steuer-Überstromunterbrecher

4.3 (1) Die Eingangsverdrahtung des Steuer-Überstromunterbrecher muss ab dem Aussenleiter L1 erfolgen.

Seite 3 von 31 Vers.01.04.2023



#### 5. Netz- und Hausanschlüsse

## 5.1 Erstellung des Netzanschlusses

- 5.1 (1) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss-, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (<a href="www.aew.ch/agb">www.aew.ch/agb</a>).

  Weiter zu beachten sind die Angaben der Checkliste für elektrische Anlagen bei Bauvorhaben
  - (www.aew.ch/bauen). Die erforderlichen Unterlagen sind einzureichen und die angegebenen Termine sind massgebend.
- 5.1 (2) Bei Ein- und Zweifamilienhäuser ist ein Aussenzählerkasten mit Platz für einen HAK Schurter SKD 160 vorgeschrieben. Für eventuelle spätere Erweiterungen wird empfohlen genügend Reserveplätze vorzusehen.

#### 5.3 Provisorische- und temporäre Netzanschlüsse

5.3 (1) Der temporäre Netzanschlusspunkt wird durch die AEW bestimmt. Der Übergabekasten (Netzanschlusskasten NAK) wird neben einer Trafostation oder Kabelkabine wenn möglich in der näheren Umgebung zur Verfügung gestellt. Für provisorische und temporäre Anschlüsse ist der AEW mindestens 5 Arbeitstage im Voraus, eine Installationsanzeige einzureichen.

Die Demontage des Übergabekasten (Netzanschlusskasten) ist schriftlich anzumelden.
Für den vorgeschriebenen FI/ RCD Schutz aller elektrischen Leitungen ist vollumfänglich der Elektroinstallateur zuständig.

# 6. Bezüger- und Steuerleitungen

# 6.2 Steuerleitungen

- 6.2 (1) Beim Einsatz von Smartmeter wird kein Rundsteuersignal mehr zur Verfügung gestellt.

  Die AEW behält sich vor beim Einsatz von Smartmetern kein Lastschaltgerät zu montieren, es steht kein Doppeltarif/ HT- NT Signal mehr zur Verfügung.
- 6.2 (2) Für Steuerleitungen zu weiteren Unterverteilungen gelten die WV- CH Absatz Steuerleitungen 6.2 sinngemäss.

# 7. Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

# 7.1 Allgemeines

7.1 (10) Die Schaltkontakte der Schaltapparate sind für einen I<sub>N</sub> = min. 20 A auszulegen und mit einer Steuerspannung von ≥110 VAC. Es sind keine Universalrelais mit einer Steuerspannung von 8 - 230 VAC zu verwenden.

Für Schaltapparate sind plombierbare, brummfreie Kleinschütze für die Montage auf 35 mm DIN- Tragschienen und für 45 mm Ausschnitte erforderlich. Für Verbraucher über 10 kW Leistung sind Steuerfernschalter mit Hauptschütz zu verwenden.

Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung der AEW Rundsteuerung oder PLC Signal sind nicht erlaubt. Lastmanagement Systeme und Anlagen mit Netzrückwirkungen dürfen die AEW Rundsteuerung oder PLC Signal nicht beeinflussen.

#### 7.3 Private Elektrizitätszähler

Bei Verwendung privater Elektrizitätszähler darf die Doppeltarif-Schaltung der AEW, nur über ein separat plombierbares Steuerrelais zur Anwendung kommen (siehe Schema 7.3). Bei Smartmeter steht das Doppeltarif/ HT- NT Signal nicht mehr zur Verfügung.

Seite 4 von 31 Vers.01.04.2023



# 7.4 Fernauslesung

7.4 (1) Für allfällige Zählerfernauslesungen (ZFA) sind die Messeinrichtungen gemäss Vorgaben der AEW zu erstellen.

Mit der Bewilligung der Installationsanzeige wird das Messprinzip und die Art des Kommunikationsanschlusses bekannt gegeben. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Fernauslesungen muss der Kunde (Installationsinhaber, Energiekunde, Produzent) die Voraussetzungen für die automatische Datenübermittlung gewährleisten.

Die Fernauslesung erfolgt in der Regel via Mobilfunk- Modul. Für das Antennenkabel muss ein Leerrohr M25 in dessen Empfangsbereich verlegt werden.

#### 7.5 Standort und Zugänglichkeit

7.5 (1) Um die Zugänglichkeit zu den Messeinrichtungen jederzeit zu gewährleisten kann ein Schlüsseltresor oder Schlüsselrohr vorgeschrieben werden. Die Bohrung erfolgt bauseits nach Angaben der AEW. Es ist ein Schlüssel für den Zutritt zu deponieren. Dieser ist der AEW unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

# 7.6 Montage der Mess- und Steuerapparate

7.6 (2) Bei Direktmessungen für Gewerbe- und Industriebezüger müssen bei Neuinstallationen, Umbauten und Erweiterungen, Zählersteckklemmen montiert und angeschlossen werden.

Diese sind bauseits zu liefern, zu montieren und instand zu halten. Die dazugehörigen Überführungsstifte sind beim entsprechenden Zählerplatz zu deponieren. Auf der Apparatebestellung ist anzugeben, welcher Typ Zählersteckklemme montiert wurde.

Steuerdrähte für die Messeinrichtungen dürfen nicht auf die Zählersteckklemme geführt werden. Diese sind zu isolieren (siehe Schema 7.6).

# 7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung

7.7 (1) In Mehrfamilien- und Gewerbehäusern sind die Zähler und Bezüger-Überstromunterbrecher sinngemäss anzuordnen.

Im Wohnungsbau müssen die Zählerplätze mit der Lage der Wohnungen **aus Sicht vom Hauseingang** bezeichnet werden. Die Wohnungsnummern müssen vor den Wohnungstüren ersichtlich sein (z.B. auf der Sonnerie-Abdeckplatte oder im Türrahmen). Ebenfalls sind die zur Wohnung gehörenden Kellerräume, mit der entsprechenden Wohnungsnummern zu bezeichnen. Ist eine Wohnungsnummerierung bekannt, ist diese zu übernehmen.

Beispiel:

Whg. Nr. 3

1. OG Links

In Industrie- und Gewerbebauten ist der AEW ein Grundrissplan mit Raumnummerierung, als Vorschlag zur Verfügung zu stellen.

Seite 5 von 31 Vers.01.04.2023



# 8. Verbraucheranlagen

Die kantonalen (SAR 773.211 Energieverordnung EnergieV) und kommunalen Vorschriften sind einzuhalten.

#### 8.5 Wassererwärmer (Boiler)

Um die Wahlfreiheit der Boileraufladung zu gewährleisten, ist ein Umschalter Tag/Nacht vorzusehen (siehe Schema 8.5 + 8.6.).

Beim Kommando "Boiler Nacht" werden die Wassererwärmer während 6 Stunden aufgeladen. Um Einschaltspitzen zu vermeiden, führt die AEW die Einschaltungen gestaffelt aus.

Steckbare Wärmepumpenboiler sind nicht sperrpflichtig.

## 8.6 Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.

8.6 (1) Waschmaschinen, Wäschetrockner usw. welche über eine Steckdose Typ 13 mit max. 1x13 A 230 VAC betrieben werden, sind nicht sperrpflichtig.

Waschmaschinen, Wäschetrockner usw. mit einer Anschlussleistung über 3 kW sind sperrpflichtig.

### 8.8 Widerstandsheizungen

8.8 (1) Die Anlagen sind sperrpflichtig.

Anschlusswerte für Widerstandsspeicherheizungen sind für eine Aufladestundenzahl (Ladezeit) von 15 Stunden zu dimensionieren. Die nächtliche Einschaltdauer bei Speicherheizungen mit einem Anschlusswert ab 6 kW muss in Funktion der massgebenden Regelgrösse (z.B. Witterung, Restwärme) so erfolgen, dass die Speicher erst in der späteren Nacht aufgeladen werden.

# 8.9 Wärmepumpen

- 8.9 (1) Die Anlagen sind sperrpflichtig. Die mögliche Lieferbeschränkung (Sperrung) ist die Voraussetzung für den Tarif AComfort (N, N+).
- 8.9 (2) Notheizungen für Wärmepumpen werden mit max. 6 kW Heizleistung bewilligt. Zusatzheizungen werden nicht mehr bewilligt, gemäss SAR 773.211 EnergieV §24.

Notheizungen müssen während des normalen Betriebes der Wärmepumpe mechanisch gegen Einschalten gesichert sein. Bei Störungen der Wärmepumpe dürfen die Notheizungen eingeschalten werden.

# 9 Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen

#### 9.1 Allgemeines

9.1 (5) Die Rundsteuerfrequenz beträgt 1029 Hz, das PLC Signal (Powerline Communication Cenelec Band) beträgt 5-95 kHz. Diese Übertragungen dürfen nicht beeinflusst werden.

#### 9.2 Kompensationsanlagen

9.2 (3) Eine Zentralkompensation für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

Seite 6 von 31 Vers.01.04.2023



# 10 Energieerzeugungsanlagen (EEA)

# 10.2 Meldepflicht an den VNB

10.2.2(2) Der AEW ist vorgängig zur Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch **(TAG)** mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

## 10.3. EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz

### 10.3.1 **Technische Anschlussbedingungen**

Beachten Sie die technischen Bedingungen der AEW: "Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz der AEW" sowie das Branchendokument des VSE/AES "Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz" NA/EEA-NE7-CH. Detaillierte Umsetzungsbeispiele und Anforderungen können dort entnommen werde.

#### 10.3.1(5) Wirkleistungsregelung (Beeinflussung durch den Netzbetreiber)

Bei EEA > 30 kVA hat der Produzent die Steuerbarkeit seiner Anlage durch den Netzbetreiber sicherzustellen. Dazu muss der Datenlogger über eine Schnittstelle PM+ oder gleichwertig verfügen. Zusätzlich muss bei einer EEA > 250 kVA, beim Einbauort der Fernwirkeinrichtung eine Steckdose Typ 15/ 25 (3x400V/230V) zur Verfügung stehen. Die Ausführung hat in Absprache mit dem VNB zu erfolgen.

Bei Anlagen < 250 kVA ist eine DIN Hutschiene (mindestens 4 TE) und bei Anlagen > 250 kVA ist ein Montageplatz/Zählerplatte vorzusehen.

# 10.3.1(5) Netz/ Anlagenschutz

Der NA Schutz besteht ausfolgenden Komponenten:

- Dem Netz- und Anlagenschutzrelais, welches das Stromnetz überwacht
- Dem Kuppelschalter, der über das Relais gesteuert wird und die Anlage trennt

Für den Anschluss der EEA an das Verteilnetz ist ein Kuppelschalter einzusetzen. Der Kuppelschalter wird von einer NA-Überwachungseinheit angesteuert und löst automatisch aus, wenn mindestens eine Schutzfunktion angesprochen hat.

Die Kuppelschalter können integriert oder extern ausgeführt sein. Der integrierte Kuppelschalter kann zusätzlich auch von einer externen NA-Überwachungseinheit angesteuert werden. Für die Auslegung des externen Kuppelschalters ist immer die Summe der maximalen Scheinleistungen aller EEA und Energiespeicher am (Haus-) Anschlusspunkt massgebend.

Für EEA mit einer Gesamtleistung ≤ 30 kVA sind die in den Stromrichtern enthaltenen integrierten Kuppelschalter ausreichend. Sofern es sich um eine einzelne EEA (z.B. Wechselrichter) mit integriertem NA-Schutz und Kuppelschalter handelt, ist ein integrierter Kuppelschalter bis ≤ 100 kVA ausreichend.

Der externe Kuppelschalter ist als galvanische Schalteinrichtung auszuführen (z.B. Schütz, Motorschutzschalter, mechanische Leistungsschalter) und kommt bei EEA mit einer Gesamtleistung > 30 kVA zum Einsatz.

#### 10.3.2 Messung

10.3.2(1) Die Messeinrichtung für eine allfällige Einspeisung in das Verteilnetz erfolgt im Einvernehmen mit der AEW. Auf Abruf montiert die AEW oder deren Partnerfirma, geeichte und parametrierte Zähler (Rücklaufregister / Rücklaufhemmung).

Seite 7 von 31 Vers.01.04.2023



Grundsätzlich bietet die AEW zwei Möglichkeiten, um die in ihr Netz eingespeiste Energie zu messen. Unabhängig davon kann eine dieser beiden Messarten an Förderbeiträge oder andere Vereinbarungen gebunden sein.

Die Zähler-Montageplätze für Produktion und Verbrauch sollen nach Möglichkeit nebeneinander vorgesehen werden. Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung > 30 kVA werden mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgerüstet. Eine Lastgangmessung und die Erfassung von Herkunftsnachweisen sind ab einer Anschlussleistung > 30 kVA gesetzlich vorgeschrieben.

#### Eigenverbrauchsgemeinschaften

Die Kriterien für die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft und die Fristen für An- und Abmeldung sind im Energiegesetz definiert. Die Werkvorschriften bleiben auch nach dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch unverändert in Kraft. Es wird in jedem Fall empfohlen, für jeden Teilnehmer genügend Platz für die Messeinrichtung gemäss AEW Standard vorzusehen. Dies auch wenn anderweitige private Elektrizitätszähler verwendet werden, auszuführen mit normierter Apparatetafeln (400x250mm) pro Messplatz.

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelungen hat der VSE Branchenlösungen veröffentlicht. Diese sind im Handbuch "Eigenverbrauchsregelung (HER)" zusammengefasst, <u>www.vse.ch</u>.

Die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft ist nur dann möglich, wenn die Endverbraucher der gleichen Kundengruppe angehören. Nicht zulässig ist die Bildung einer EVG, in der die Endverbraucher eine unterschiedliche Verbrauchscharakteristik aufweisen.

#### Lastmanagementgeräte

Lastmanagementgeräte (z.B. von Energieerzeugungsanlagen) dürfen die AEW Rundsteuerung und PLC Signal nicht beeinflussen. Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung sind nicht erlaubt (siehe Schema 10.3.2(1)/4).

# 11 Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (USV)

#### 11.1 Elektrische Energiespeicher

11.1 (1) Der AEW ist vorgängig zur Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch **(TAG)** mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

# 11.2 Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

11.1 (1) Der AEW ist vorgängig zur Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch **(TAG)**, unter dem Abschnitt Energiespeicher, mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

# 12 Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

## 12.2 Allgemeines

- 12.2 (1) Der AEW ist vorgängig zur Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch **(TAG)** mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.
- 12.2 (2) Der Anschluss mit nur einem oder zwei Aussenleiter ist nur bis 16A zulässig (Konformitätserklärung ist einzureichen). Die Ladestation muss den Bezug begrenzen, wenn diese erkennt,

Seite 8 von 31 Vers.01.04.2023



dass der Bezug des Autos 1 polig grösser als 16 A ist. Unsymmetrien > 3.7 kVA zwischen den Aussenleitern sind nicht zulässig.

In Überbauungen, Gewerbebetriebe oder Bürogebäude mit einem gemeinsamen Anschlusspunkt können Ladeinfrastrukturen eingesetzt werden, welche die Symmetrien am Anschlusspunkt messen und auf die unbelasteten Aussenleiter schalten. In diesem Fall sind ein oder zwei polig grössere Ströme als 16A nach Absprache mit dem zuständigen AEW Regional- Center möglich.

12.2 (3) Die Ladeleistung darf die Anschlussleistung am (Haus-) Anschlusspunkt nicht übersteigen. Ab 22 kW Ladeleistung und 50% der Anschlussleistung am (Haus-) Anschlusspunkt wird ein Lademanagement vorgeschrieben. Dieses Lademanagement stellt durch ein Lastmanagement sicher das die Anschlussleistung am (Haus-) Anschlusspunkt nicht überschritten wird. Hierfür ist ein dynamisches oder statisches Lastmanagement vorzusehen.

Bei der Wahl des Fabrikats/ Produkt sind die bestehenden Ladeinfrastrukturen einzubinden oder zu ersetzten. Die Ladestationen müssen untereinander kommunikationsfähig sein. Es empfiehlt sich daher, eine sorgfältige zukunftsorientierte Planung.

#### 12.3 Ansteuerbarkeit

- 12.3 (1) Bei Ladestationen > 3.7 kVA für Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit für einen Notabwurf VNB vorgesehen werden. Eine allfällige bereits vorhandene Integration in der Ladestation ist zulässig (Schema 12.3 (1)). Dieser dient zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes (Strom VV Art. 8c, Abs. 5 + 6).
- 12.3 (5) Steckdosen (wie CEE 16 3x400V, oder dergleichen) für den Anschluss einer Ladestation sind ebenfalls mit einer Ansteuerung eines Notabwurfes auszurüsten.

Mobile Ladegeräte sind nicht für den regelmässigen (z.B. täglichen) Gebrauch geeignet. Diese sind nach den Angaben des Herstellers zu verwenden.

Seite 9 von 31 Vers.01.04.2023

# 13 Darstellungen, Schemen und Zeichnungen

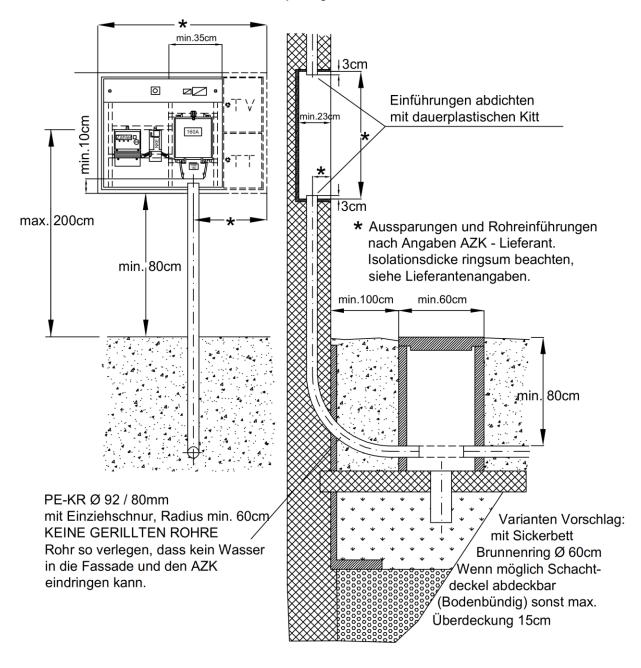
Ergänzend zu textlicher Ausführung in den vorherigen Abschnitten.

Die vorgegebenen Masse, Radien und Abstände sind unbedingt einzuhalten. Bei falscher Ausführung kann die AEW Energie AG eine Nachbesserung zu Lasten des Verursachers verlangen und/ oder die Arbeiten einstellen.

Notizen:			
_			
_			
_			

Seite 10 von 31 Vers.01.04.2023

Aussenzählerkasten mit Platz für Hausanschlusskasten Schurter SKD 160A. Der Hausanschlusskasten wird durch die AEW geliefert und montiert. Danach übergeht der Hausanschlusskasten in den Besitz der Objekteigentümerschaft.



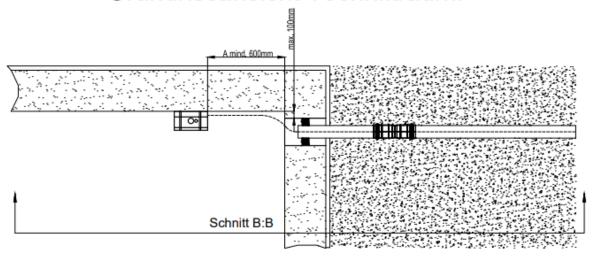
Der Standort des Aussenzählerkasten ist gemeinsam mit der AEW Energie AG festzulegen.

Es ist ausreichend Reserveplatz vorzusehen, gemäss gültiger Normierung. Alle Rohre sind bauseits abzudichten!

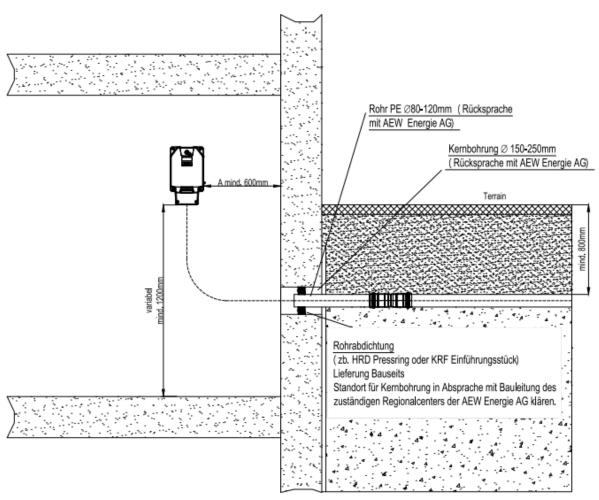
ÆW	Hausanschluss Aussenzählerkasten mit Platz für HAK	WV 1.1C - 5.1(2) / 1A
Ihre Energie.	Einsatz, Übersicht	Ausgabe 2022-02

Seite 11 von 31 Vers.01.04.2023

# Grundrissansicht Technikraum:



# Seitenansicht Schnitt B:B Technikraum:



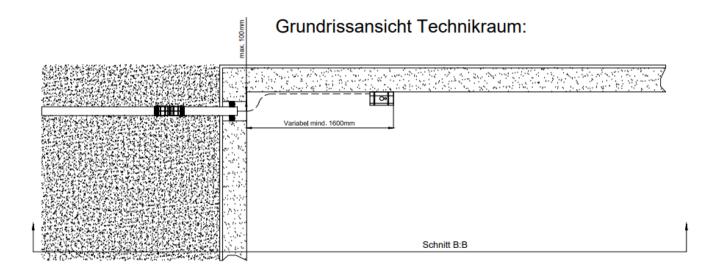


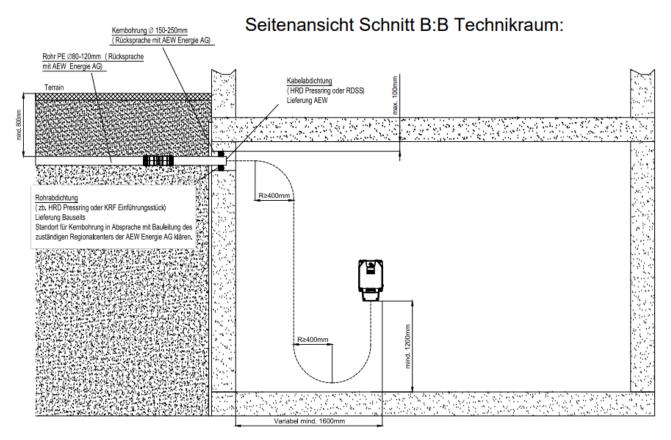
### Hausanschluss

Hausanschlusskasten (HAK) mit Masse für Platz Einführung unten Seitenwand WV 1.1C - 5.1.(2) / 1B

Ausgabe 2022-02

Seite 12 von 31 Vers.01.04.2023





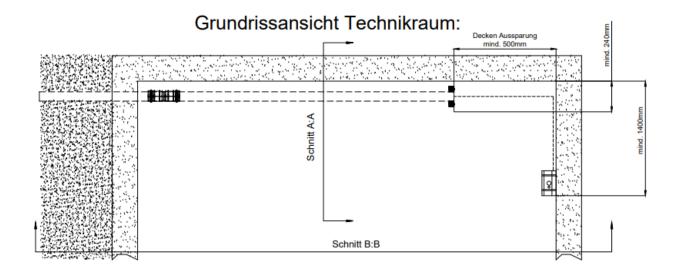


### Hausanschluss

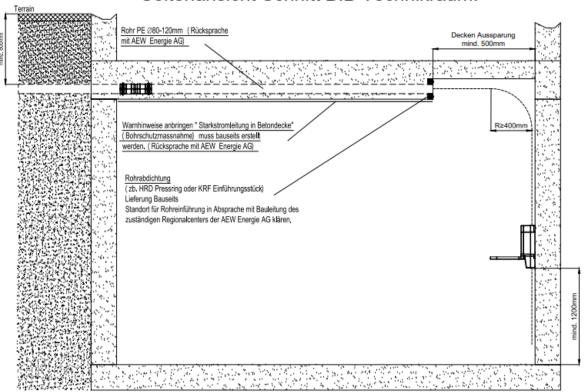
Hausanschlusskasten (HAK) mit Masse für Platz Einführung oben Seitenwand WV 1.1C - 5.1.(2) / 1C

Ausgabe 2022-02

Seite 13 von 31 Vers.01.04.2023



# Seitenansicht Schnitt B:B Technikraum:





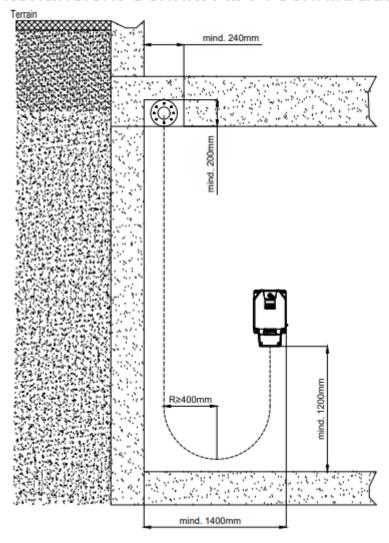
#### Hausanschluss

Hausanschlusskasten (HAK) mit Masse für Platz Einführung über Deckenplatte WV 1.1C - 5.1.(2) / 1D

Ausgabe 2022-02

Seite 14 von 31 Vers.01.04.2023

# Seitenansicht Schnitt A:A Technikraum:



Grundsätzlich ist von einer Einführung über die Deckenplatte abzusehen. Nur möglich in den anschliessenden (Technik-) Raum an der Aussenwand. Dies nur nach Rücksprache mit dem zuständigen AEW Regional- Center.

Es werden keine Netzkabelführungen in einer Betondecke oder auf Kabeltrassen ausgeführt. Ausführung Mehrfamilienhäuser, Gewerbe und Industrie sind nach Rücksprache mit dem zuständigen Regional- Center auszuführen.



# Hausanschluss

Hausanschlusskasten (HAK) mit Masse für Platz Einführung über Deckenplatte WV 1.1C - 5.1.(2) / 1E

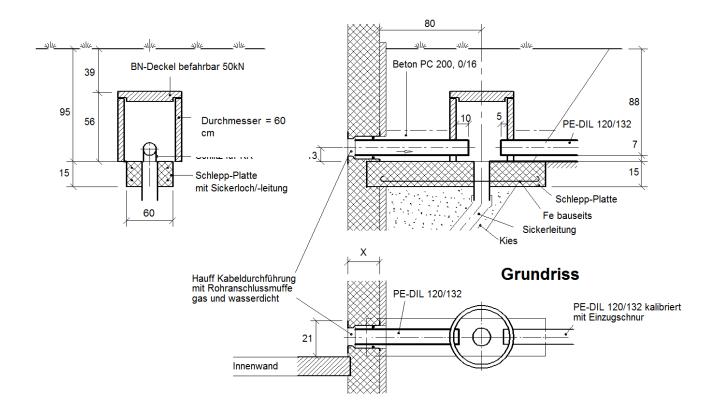
Ausgabe 2022-02

Seite 15 von 31 Vers.01.04.2023

Dieses Normblatt enthält die massgebenden Richtlinien der bauseitigen Schutzmassnahmen zur Entwässerung der Hausanschlussleitung (Masse in cm).

In jedem Falle ist die Hausanschluss-Zuleitung ausserhalb der Hauseinführung zu unterbrechen mittels Brunnenring (D=60cm) oder ähnlichem, nach Rücksprache mit dem zuständigen Regional-Center.

Dient zugleich der Kabelführung (Auswechselbarkeit) und der Entwässerung mit der Sickerleitung.



ÆW
Ihre Energie.

Hausanschluss Kabeldurchführung Zuleitung, Vorschläge, Entwässerung

WV 1.1C - 5.1.(2)/ 2

Ausgabe 2022-02

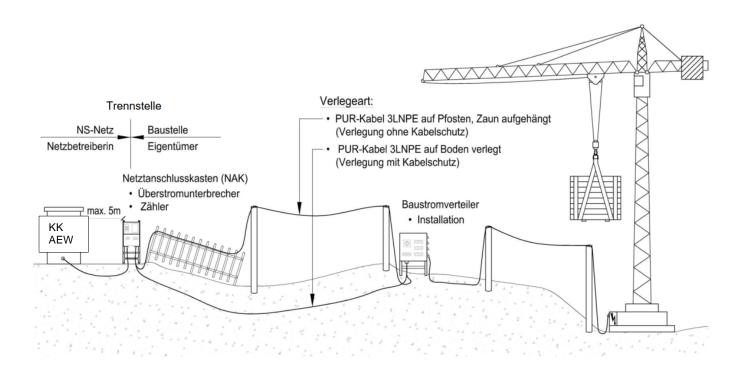
Seite 16 von 31 Vers.01.04.2023

Grundsätzlich werden die temporären Anschlüsse ans Netz mittels AEW- Übergabekasten gemäss nachfolgender Anordnung erstellt:

- AEW- Übergabekasten neben Kabelkabine oder Trafostation.
- Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrische Installation ständig den Anforderungen der Niederspannungs- Installationsverordnung (NIV) Artikel 3 und 4 entsprechen.

Der Besteller des AEW- Übergabekasten ist nach dessen Gebrauch für die schriftliche Abmeldung beim zuständigen Regional- Center verantwortlich.

Der komplette Schutz ab Abgangsklemmen (Trennstelle) AEW- Übergabekasten, aller abgehenden Kabel und Steckdosen durch FI/ RCD, ist Sache des zuständigen Elektroinstallateur. Dieser ist verantwortlich das die entsprechenden gültigen Normen eingehalten und angewendet werden.



ÆW	
Ihre Energie.	

Provisorische- und temporärere Netzanschlüsse

Trennstelle: Netzbetreiber / Eigentümer

WV 1.1C - 5.3.(1)

Ausgabe 2022-02

Seite 17 von 31 Vers.01.04.2023

Sofern die AEW keine andere Steuerleitfunktion oder Ergänzung (z.B. Nummerierung der Steuerleitung oder Kdo-Nr.) verlangt, gilt nachfolgende Regelung:

# Neuanlagen, Erweiterungen:

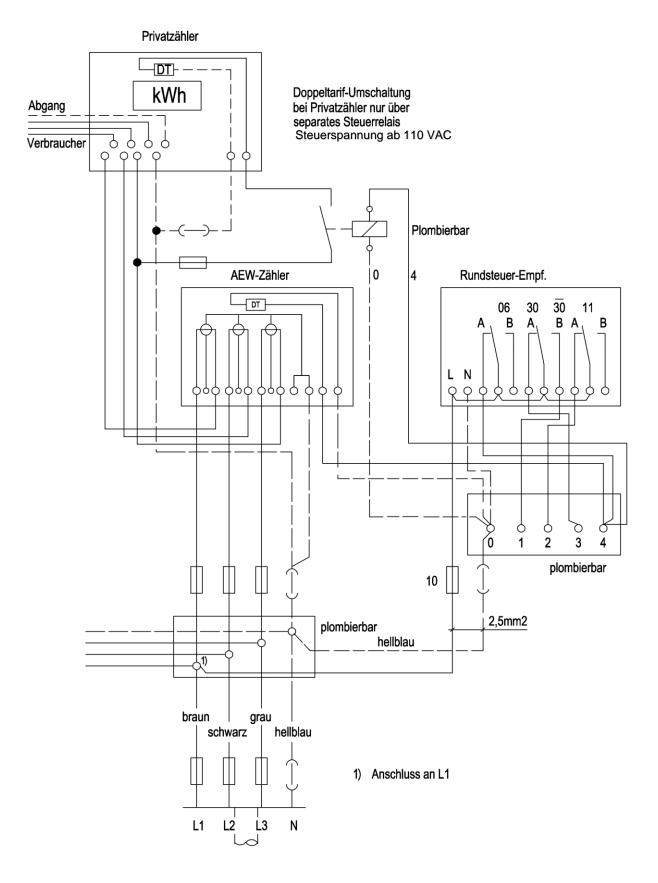
Legende für Steuerleiter			
Leiter	Steuerfunktion		
0	Neutralleiter		
1	Spitzensperrung		
2	Boiler Nachtfreigabe		
3	Boiler Tagfreigabe		
4	Zähler Doppeltarif		
5	Wärmepumpe / Direktheizung		
6	Freigabe Akku Heizung		
7	Akku Heizung		
8	Notlastabwurf		

Bestehende Anlagen, frühere Farben:

Legende für Steuerleiter			
Leiter	Steuerfunktion		
gelb / schwarz 0	Neutralleiter		
rot / weiss 1	Spitzensperrung		
schwarz / weiss 2	Boiler Nachtfreigabe		
rot / weiss 3	Boiler Tagfreigabe		
braun / weiss 4	Zähler Doppeltarif		
grün / weiss	Ladung Speicherheizung		

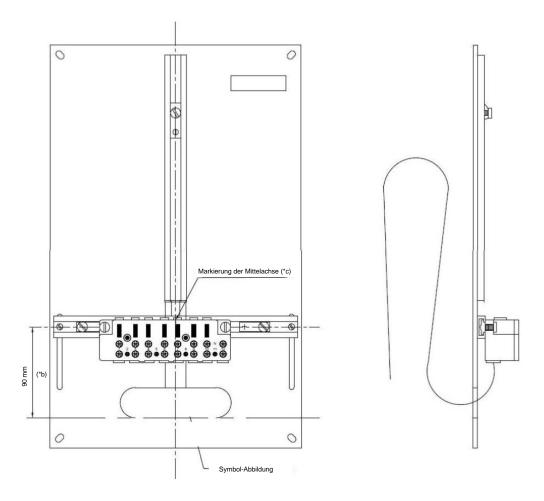
Steuerleitungen - Legende	WV 1.1C - 6.2.(2)
- Steuerfunktion	Ausgabe 2022-02

Seite 18 von 31 Vers.01.04.2023



	Verdrahtungsschema Doppeltarif-Umschaltung	WV 1.1C - 7.3
Ihre Energie.	Beispiel: Private Elektrizitätszähler	Ausgabe 2022-02

Seite 19 von 31 Vers.01.04.2023

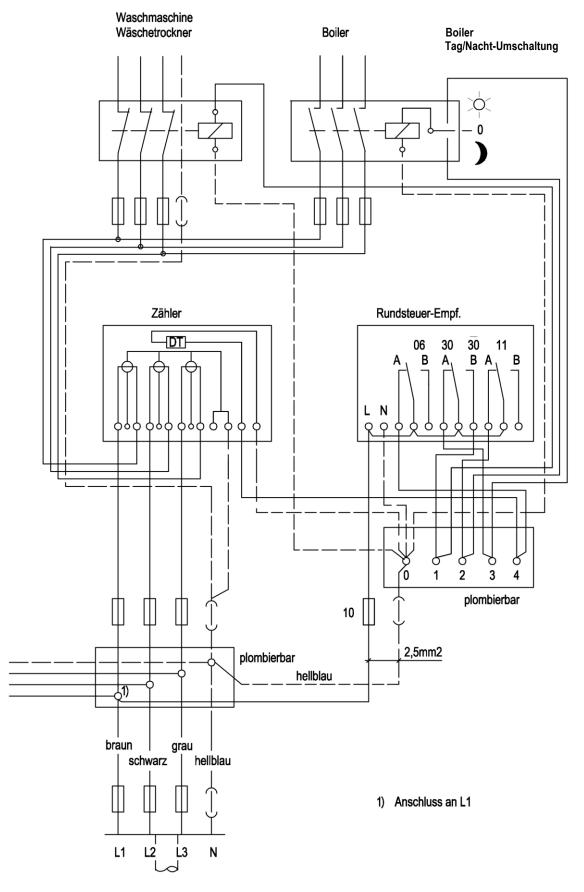


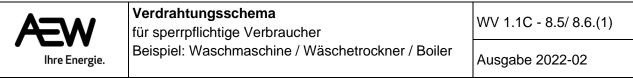
# Bemerkungen:

- 63A-Zählersteckklemmen nur bis 16 mm<sup>2</sup> Leiterguerschnitt verwenden.
- 80A-Zählersteckklemmen nur bis 25 mm<sup>2</sup> Leiterguerschnitt verwenden.
- Der Abstand vom unteren Rand der Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 90 mm betragen.
- Die Mittelachsenmarkierung der Zählersteckklemme muss auf die Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.
- Ab 10 mm<sup>2</sup> Leiterquerschnitt ist für die Zählerklemmverdrahtung Litze zu verwenden. Litzenanschlüsse immer mit aufgepressten Hülsen ausführen.
- Hinter der Apparatetafel sind für die Anschluss- und Steuerleiter die üblichen Reserveschlaufen vorzusehen.
- Die Zählersteckklemme ist mit der transparenten Abdeckhaube gegen Staub zu schützen. Die Abdeckhaube wird nach der Zählermontage vor Ort deponiert.
- Die dazugehörenden Überführungsstifte sind beim entsprechenden Zählerplatz zu deponieren.

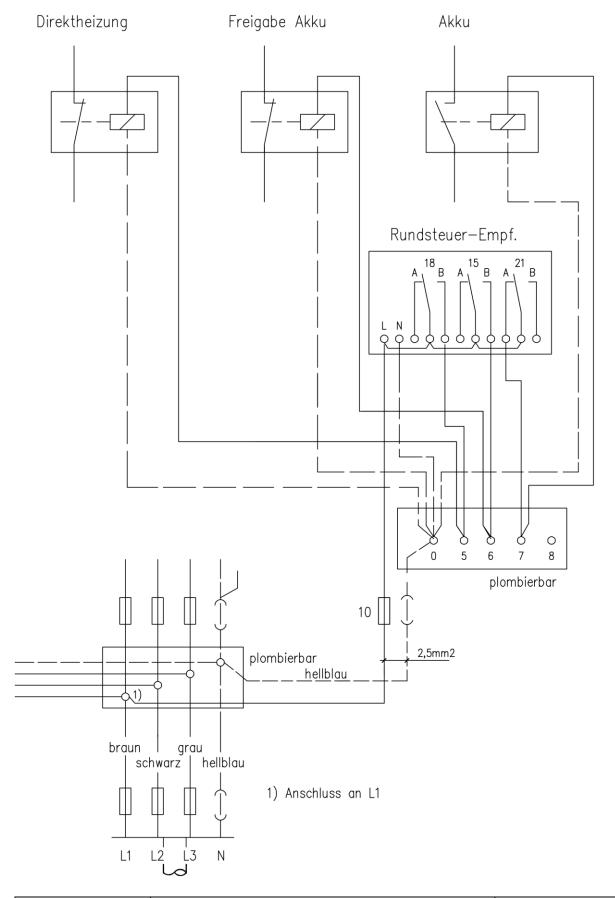
<b>Zählersteckklemme</b> 63A, bis 16mm <sup>2</sup>	WV 1.1C - 7.6.(2)
80A, bei 25mm <sup>2</sup>	Ausgabe 2022-02

Seite 20 von 31 Vers.01.04.2023



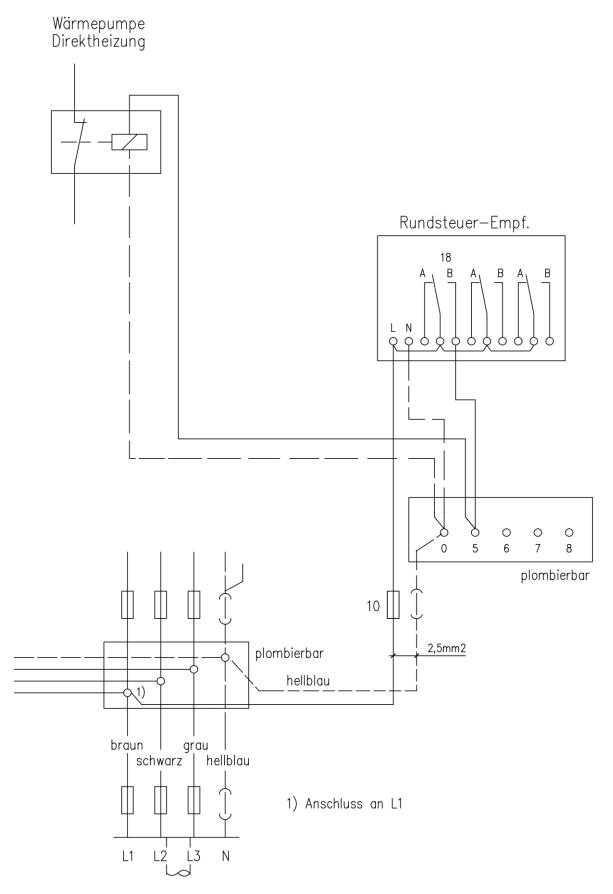


Seite 21 von 31 Vers.01.04.2023





Seite 22 von 31 Vers.01.04.2023





Seite 23 von 31 Vers.01.04.2023

# Messart Überschuss

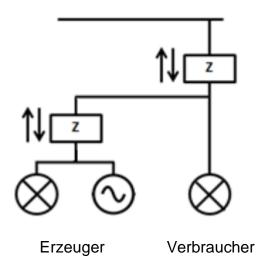
≤ 30 kVA: 1 Zähler

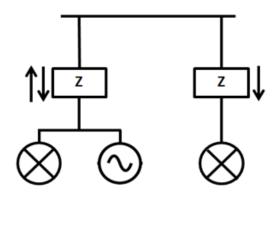
> 30 kVA: 2 Zähler mit Lastgangmessung

und Fernauslesung

#### Messart Produktion

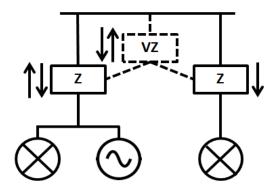
2 Zähler installiert (ohne / mit Lastgangmessung und Fernauslesung)





Erzeuger Verbraucher

> 30 kVA mit Lastgangmessung und Fernauslesung (virt. Zähler).



Lastgangmessung und die Erfassung von Herkunftsnachweisen sind gesetzlich vorgeschrieben.

#### Hinweise:

- Alle Zähler mit Rücklaufregister / Rücklaufhemmung parametriert.
- Beide Zähler sind nebeneinander zu platzieren.
- Bei Lastgangmessung ist eine Zähler-Fernauslesung gesetzlich vorgeschrieben.
- Die AEW bestimmt die Art der Fernauslesung, siehe WV-C 7.4.(1), Seite 6.
- Messung Erzeuger beinhaltet Eigenverbrauch und Betriebsmessung.

AW Ihre Energie.

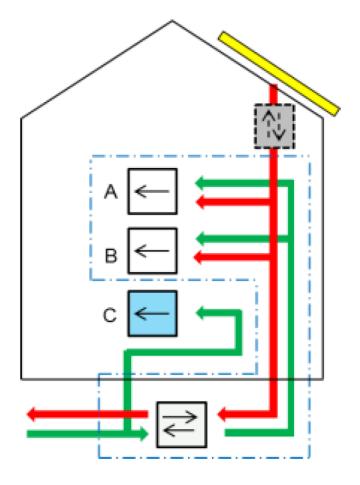
# Messarten für EEA

- Überschuss
- Produktion
- Lastgangmessung

WV 1.1C - 10.3.2.(1) /1

Ausgabe 2022-02

Seite 24 von 31 Vers.01.04.2023



# Eigenverbrauchsgemeinschaften:

Installationen und Umsetzung gemäss Branchenlösungen VSEHandbuch Eigenverbrauchsregelung (HER), entsprechende Ausgaben und Erscheinungsjahre beachten.

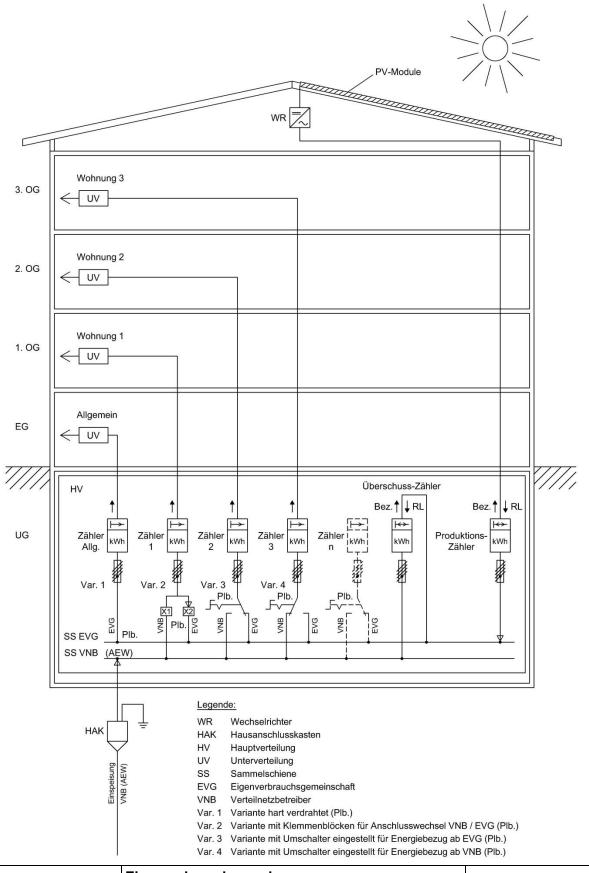


# Eigenverbrauchsregelung

Mehrere Endverbraucher am Ort der Produktion, nicht alle Teile des ZEV Prinzip-Schema Empfehlung WV 1.1C - 10.3.2.(1) / 2

Ausgabe 2022-02

Seite 25 von 31 Vers.01.04.2023



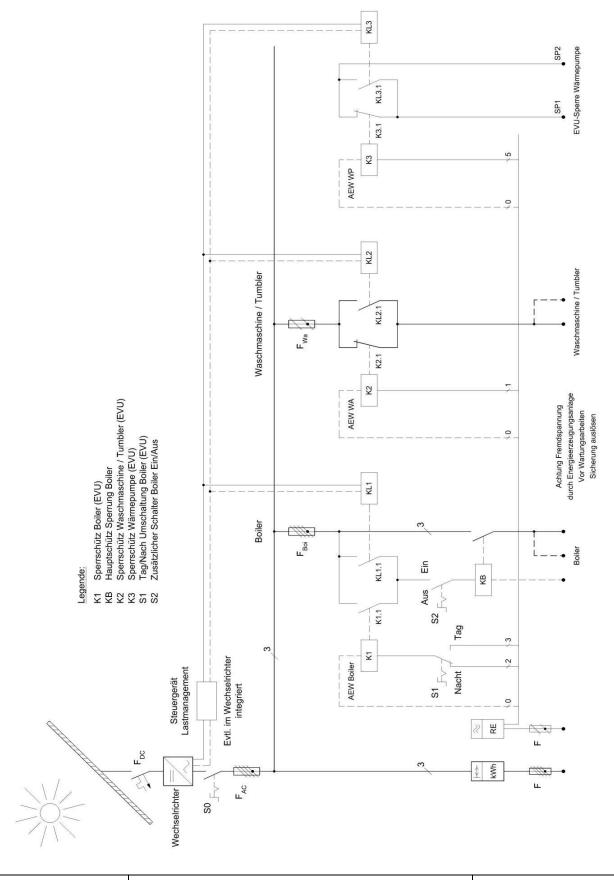


# Eigenverbrauchsregelung

Mehrere Endverbraucher am Ort der Produktion, nicht alle Teile des ZEV Beispiel: Vorbereitung Zählerverdrahtung WV 1.1C - 10.3.2.(1) / 3

Ausgabe 2022-02

Seite 26 von 31 Vers.01.04.2023





**EEA-Lastmanagement**Prinzip-Schema

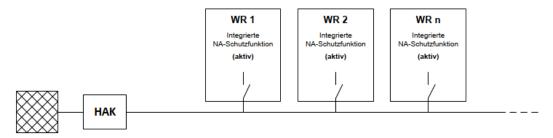
Ein direkter Eingriff in die AEW-Steuerung (RSE oder PLC- Signal) ist nicht erlaubt

WV 1.1C - 10.3.2.(1) / 4

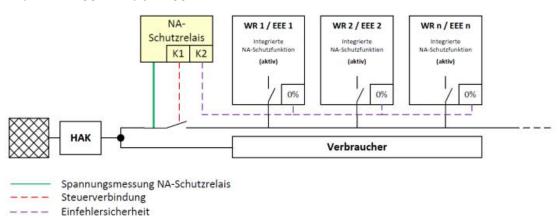
Ausgabe 2022-02

Seite 27 von 31 Vers.01.04.2023

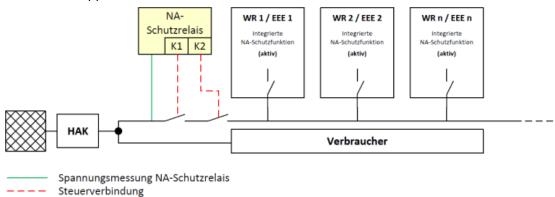
#### Für EEA ≤ 30 kVA



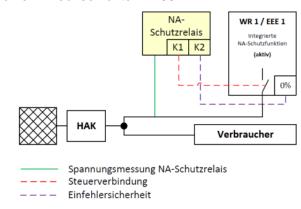
Für EEA > 30 kVA bis ≤ 250 kVA

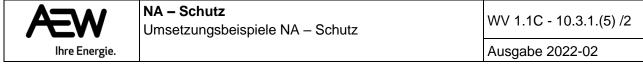


# Mit zwei Kuppelschalter



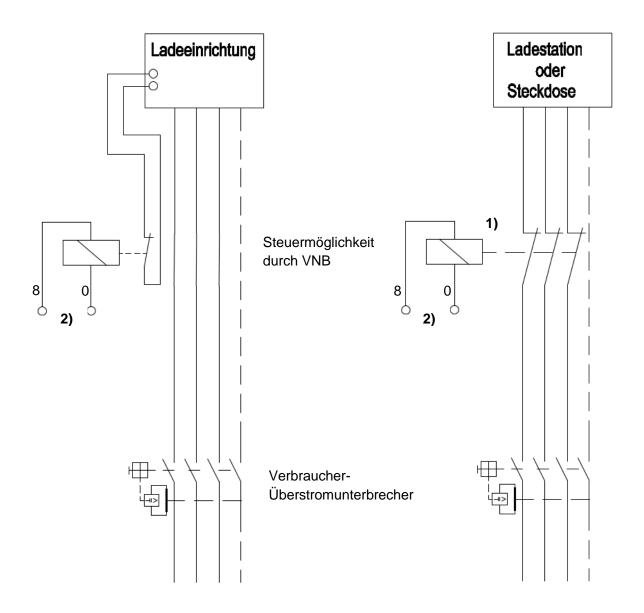
#### Für EEA mit nur einem Wechselrichter ≤ 100 kVA





Quellennachweis Abbildungen und Beispiele: Aus Branchendokument NA/ EEA- NE7- CH 2022 VSE

Seite 28 von 31 Vers.01.04.2023



- 1) Integration Lasttrennstelle in Ladestation / Ladeeinrichtung ist zulässig.
- 2) Steuerdraht Nr. 8 und 0 auf TRE / LSG / RSE / RE.
- 3) Die jeweiligen Ladestationen und Ladeinfrastrukturen müssen für ein Lastmanagement untereinander kommunikationsfähig sein.

	Anschluss Ladeeinrichtung > 3,7kVA Prinzip-Schema	WV 1.1C - 12.3.(1)
Ihre Energie.	Möglichkeit für Notabwurf (sicherer Netzbetrieb)	Ausgabe 2022-02

Seite 29 von 31 Vers.01.04.2023

Viele weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage:

#### 20. Hilfreiche Links

www.aew.ch Homepage der AEW

www.aew.ch/agb Allgemeine Geschäftsbedingungen

www.aew.ch/bauen rund ums Bauen

www.aew.ch/produzenten Stromproduzenten (Ablauf und Unterlagen) www.aew.ch/downloads Stromprodukte, Kundenservice, Rechtliches

www.aew.ch/ansprechpartner hier finden Sie Ihre Ansprechpartner im AEW-Netzgebiet

#### Tritt in Kraft:

Version 2021-01: Am 01.03.2022 und löst alle vorherigen AEW Anhang C ab. Überarbeitete Version 2023-01 tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Mit in Kraft treten der AEW Anhang C: Spezielle Bestimmungen tritt automatisch immer die aktuell gültigen WV- CH TAB mit in Kraft.

Die AEW Energie AG übernimmt keine Haftung für Fehler in diesem Dokument, weder technisch, normenspezifisch noch in schriftlicher Form.

Dieses Dokument kann jederzeit ohne Ankündigung geändert oder angepasst werden.

Alle Rollen und Personenbezeichnungen beziehen sich auf Frauen wie auch auf Männer und sind sprachlich gleichgestellt.

Redaktion : AEW Regional-Center Turgi, Schöneggstrasse 20, 5417 Untersiggenthal

Bearbeitung: HUR

Besten Dank an alle Mitwirkenden zum Umsetzten dieses Dokumentes!

Seite 30 von 31 Vers.01.04.2023